Miscellen : Ein Urteil über die Bauern aus dem 16. Jahrhundert

Autor(en): **Baumann, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **13 (1940)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-322809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen, und seien sie noch so geringfügig, über einzelne Wallfahrtsorte, noch bestehende und abgegangene, über Wallfahrtsbrauchtum, Mirakelbücher (Aufzeichnungen von Wundern), handschriftliche Quellen und die oft schwer zugängliche und zerstreute Literatur wolle man gefälligst richten an den unterzeichneten Verfasser.

Dr. Ernst Baumann, Rodersdorf,
Leiter der Schweizerischen Votiv-Aktion.

Ein Urteil über die Bauern aus dem 16. Jahrhundert.

Im Jahre 1586 hatte der Landschreiber Hans Jakob Soder zu Dornach auf Befehl des Rates von Solothurn in den Birsvogteien die Kirchenurbare aufgezeichnet. Am St. Johannsabend 1587 überschickte er seinem Freunde, dem Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal ein Paar Turteltauben und meldete ihm, die Kirchenurbare seien nun vollendet, der Vogt werde sie nächstens nach Solothurn senden. „Verhoff", schreibt er weiter, „es werde dz Werkh den Meister rüemen, wiewol ich gegen menickhlich vnd jnsonderheit vnsern hölltzinen Pfaffen durch min trüwen Dienst (vnangesechen ich davon eine ringe Verlonung, wie Ir vernemmen werdet, vnd ouch die Puren nichts costet) muoss gescholten sein, es gescheche alles uf minen Nutz. Unnd ist jnsumma summarum allhie ein gemein Sprüchwort, jnn allenn und jeden Nüwerungen und guoten Ordnungen, so wir ufrichten: es sye die Puren gschunden. Wollt schier, das sy der Thüfel schunde. Dann sy sindt weder Got noch der Oberkheit ghorsam, vil weniger gebendt sy derselben oder jren Dienern mit Willen, was sy nach Götlicher Pillicheit schuldig seindt. Will gschwygen, man sy erst noch wyters schinden sollt. Were nichts bessers für sy, dann dz man jnen läbkuechni Vögt und Schriber sazte, die sy frässen oder vil mer sy schinden khönnten und allen Gwallt und dz Regiment allein jn Handen hetten. Es werden alle Manndat verachtet. So balld man eins verlässen hat, jst sein Gedächtnuss schon fürüber. Unnd ist das jr gmeine Sag: Es git nütt, es ist nie prucht wordenn. Drumb gat es inen so glückhlich. Es ist min allerhöchst Crüz und Beduren, das es nit recht zugan will. Ich bin aber zuo schwach, alles richtig zu machen. Befilch mich hiemit Euch zu Diensten. Got und sine Usserwellten syen mit uns." (Vogtschreiben Dorneck, Bd. 3.)

Dr. Ernst Baumann.